

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Bürgeramt

**Festlegung verkaufsoffener Sonntage bis
2009**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	14.03.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	29.03.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung der Stadt Heidelberg zur Durchführung jeweils eines verkaufsoffenen Sonntags in den Jahren 2007 bis 2009“.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung der Stadt Heidelberg zur Durchführung jeweils eines verkaufsoffenen Sonntags in den Jahren 2007 bis 2009
A 2	Antwort der angehörten kirchlichen Stellen

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziele:
SL 3	+	Stadtteilzentren als Versorgungs- und Identifikationsräume stärken
SL 4	+	City als übergeordnetes Zentrum sichern
AB 1	+	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung fördern
AB 4	+	Stärkung von Mittelstand und Handwerk
AB 5	+	Erhalt der Einzelhandelsstruktur

Begründung:
Durch einen verkaufsoffenen Sonntag wird der Wirtschafts- und Einzelhandelsstandort Heidelberg gestärkt. Die Attraktivität der Innenstadt wird gesteigert und regional wie überregional beworben.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



II. Begründung:

I.

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde u. a. die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht vom Bund auf die Länder übertragen. Der Landtag von Baden-Württemberg hat von dieser neuen Kompetenz Gebrauch gemacht und am 14.02.2007 das „Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften“ erlassen. Das Gesetz wurde im Gesetzblatt Baden-Württemberg am 05.03.2007 verkündet und ist am 06.03.2007 in Kraft getreten.

Art. 1 dieses Gesetzes ist das „Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)“. Nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Gemäß § 8 Absatz 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Absatz 2 Nr. 1 aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Vorschrift ersetzt die bisherige Bestimmung des § 14 Ladenschlussgesetzes und bringt zwei inhaltliche Änderungen: Einerseits wird die Anzahl der möglichen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage von vier auf drei pro Kalenderjahr reduziert. Andererseits reicht als Anlass für einen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertag nunmehr auch ein „örtliches Fest“ aus.

II.

Der Gemeinderat hat am 02.08.2006 eine Rechtsverordnung zur Festlegung jeweils eines verkaufsoffenen Sonntags in den Jahren 2007, 2008 und 2009 beschlossen. Der Wortlaut der Rechtsverordnung ist identisch mit dem in Anlage 1 dargestellten Satzungstext. Da nach Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften alle aufgrund einer Ermächtigung des Ladenschlussgesetzes erlassenen gemeindlichen Rechtsverordnungen außer Kraft getreten sind, gilt dies auch für diese Rechtsverordnung.

Um die verkaufsoffenen Sonntage wie vom Gemeinderat im letzten August beschlossen durchführen zu können, ist eine erneute Bestimmung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 LadÖG notwendig. Da dieses Gesetz hierfür nicht mehr den Erlass einer Rechtsverordnung vorsieht, soll die Bestimmung entsprechend der Empfehlung des Städtetages Baden-Württemberg im Wege einer Satzung umgesetzt werden. Die bisherige Rechtsverordnung ist daher mit demselben Wortlaut als Satzung neu zu beschließen.

Die kirchlichen Stellen wurden bereits im Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung nach der alten Rechtslage angehört. Die entsprechenden Antwortschreiben sind als Anlage 2 beigelegt. Da die neue Satzung keine inhaltlichen Änderungen bringt, ist davon auszugehen, dass die damaligen Äußerungen nach wie vor Gültigkeit haben. Damit ist auch der in § 8 Absatz 1 Satz 3 LadÖG vorgesehene Anhörung kirchlicher Stellen Genüge getan.

gez.

Dr. Eckart Würzner